

Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII

Die Empfehlungen (DV 31/14) wurden von der Arbeitsgruppe „Schnittstellen SGB II, III, VIII“ erarbeitet, im Fachausschuss „Jugend und Familie“ sowie im Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 23. September 2015 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit	5
2.1	Im Fokus: drei Rechtskreise	5
2.2	Gemeinsame Verantwortung	7
2.3	Gesetzliche Grundlagen der Zusammenarbeit	7
2.4	Weitere Netzwerk- und Kooperationspartner – insbesondere Schulen	8
3.	Kooperationsschnittstellen	8
3.1	Schnittstelle „Zuständigkeitswechsel“	9
3.2	Schnittstelle „Informationen“	10
3.3	Schnittstelle „Individuelle Förderplanung“	13
3.4	Schnittstelle „Planung von Angeboten und Maßnahmen“	14
4.	Gelingsbedingungen zum Auf- und Ausbau von Kooperationen	16
4.1	Initiative zur Zusammenarbeit ergreifen	16
4.2	Notwendige Vorüberlegungen für die Kooperation	16
4.3	Kooperationspartner kennenlernen und Kommunikationsstrukturen schaffen	17
4.4	Gemeinsame Ziele und Inhalte der Kooperation identifizieren	18
4.5	Verantwortlichkeiten und Arbeitsform bestimmen	19
4.6	Produktiver Umgang mit divergierenden Sichtweisen	19
4.7	Junge Menschen an der Gestaltung des Übergangs beteiligen	20
4.8	Mehrwert der Kooperation herausstellen	20
4.9	Dokumentation und Erfolgskontrolle	21
4.10	Unterstützung der kommunalen Verwaltungsleitung gewinnen	21

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Übergang von der Schule in eine Ausbildung und in einen Beruf stellt für alle jungen Menschen¹ eine bedeutsame Schwelle und herausfordernde Entwicklungsaufgabe dar, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erfordert. Für viele ist der Übergang eine schwierige Hürde, die sie vorrangig mit Hilfe der Eltern und der Schule sowie im Bedarfsfall den Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialleistungsträger schlussendlich meistern. Doch nicht jedem/jeder Jugendlichen gelingt es nach Beendigung des Besuchs der allgemeinbildenden Schule, eine berufliche Ausbildung aufzunehmen oder eine begonnene Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Fehlende Unterstützung im Elternhaus, mangelnde Berufsorientierung und -vorbereitung in den Schulen, aus Sicht der Betriebe unzureichende Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber, nicht passende Berufswahlentscheidungen sowie individuelle Beeinträchtigungen oder soziale Benachteiligungen – es gibt vielfältige Ursachen, die dazu führen können, dass der Übergang von der Schule in den Beruf nicht oder nicht auf Anhieb gelingt. Fehlende Ausbildungsplätze und regionale Disparitäten sind ebenfalls zu berücksichtigende Einflussfaktoren.

Im Jahr 2013 verließen 46.295 Schülerinnen und Schüler die allgemeinbildende Schule ohne einen Hauptschulabschluss.² Für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss oder mit einem Abschluss mit schlechten Noten in den Hauptfächern Deutsch und Mathematik ist der Zugang zu Ausbildungsplatzangeboten deutlich erschwert. Neben der sicheren Beherrschung der durch die Schule vermittelten formalen Kompetenzen (insbesondere die Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen) ist die (Weiter-)Entwicklung von sozialen und personalen Kompetenzen (z.B. Zuverlässigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Selbstständigkeit) eine wichtige Voraussetzung für die Bewältigung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt. Oft ist es eine Mischung aus fehlender schulischer Qualifikation und individuellen oder sozialen Problemen, die aus Sicht der Ausbildungsbetriebe fehlende Ausbildungsreife verursacht. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahrzehnten in vielen Berufen der dualen Ausbildung die kognitiven Anforderungen gestiegen sind und Ausbildungsbetriebe Mindestanforderungen hinsichtlich bestimmter Schulabschlüsse formulieren, die das berufliche Spektrum für Jugendliche mit Hauptschulabschluss stark verengen.³ Unter den 4,85 Millionen Menschen im Alter von 25 bis 30 Jahren waren nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Jahr 2013 rund 1,15 Millionen – also beinahe jede vierte Person – ohne einen berufsqualifizierenden Abschluss.⁴

Ihre Ansprechpartnerinnen
im Deutschen Verein:
Larissa Meinunger und
Bojana Marković

1 Die Begriffe „Jugendlicher“ und „junger Mensch“ im Sinne dieser Empfehlungen meinen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf, die noch nicht 25 Jahre alt sind.

2 Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/Schulen/Tabellen/AbsolventenAbgaenger_Abschlussart.html.

3 Vgl. Gerhards, Christian/Troltsch, Klaus/Walden, Günter: Jugendliche mit Hauptschulabschluss in der betrieblichen Berufsausbildung: Wer bildet sie (noch) aus, welche Erfahrungen gibt es und wie können ihre Chancen verbessert werden?, BIBB-Report 22/13, S. 3, http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a12_BIBBreport_2013_22.pdf.

4 Statistisches Bundesamt: Bildungsstand der Bevölkerung (2014), S. 29, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Bildungsstand/BildungsstandBevoelkerung5210002147004.pdf?__blob=publicationFile.

Agenturen für Arbeit, Jobcenter⁵ und Jugendämter tragen mit der Erfüllung ihrer (Teil-)Aufgaben in den jeweiligen Rechtskreisen zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen bei und setzen ihre Aufgaben in Kooperation mit freien Trägern um. Allerdings reicht es nach Auffassung des Deutschen Vereins für einen nachhaltigen Integrationserfolg nicht aus, wenn Sozialleistungsträger parallel oder nacheinander Unterstützungsangebote unterbreiten, die jeweils nur einen Teilaspekt der Bedarfe junger Menschen in den Blick nehmen. Der Deutsche Verein befürwortet deswegen eine an die örtlichen Gegebenheiten und die individuellen Bedarfe der jungen Menschen angepasste rechtskreisübergreifende, ganzheitliche Unterstützung. Er erachtet Kooperation und Abstimmung zwischen allen beteiligten Sozialleistungsträgern und insbesondere eine systematische Zusammenarbeit der Rechtskreise der SGB II, SGB III und SGB VIII als zwingend erforderlich, um den Unterstützungsbedarfen junger Menschen gerecht zu werden.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gültige Vorgabe für alle in diesen Empfehlungen angesprochenen Rechtskreise. Insbesondere der Kindeswohlvorrang (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK), das Beteiligungsgebot (Art. 12 UN-KRK), das Recht auf Bildung, Schule und Ausbildung (Art. 28 UN-KRK) und die in Art. 29 UN-KRK festgelegten Bildungsziele sind bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu beachten.

Die Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf ist Gegenstand verschiedener (Länder-)Initiativen, jedoch nicht dieser Empfehlungen. Ihr Ziel ist es, die Grundlagen für verlässliche, tragfähige Formen der Zusammenarbeit zu legen, um jungen Menschen mit sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern. Anknüpfend an frühere Empfehlungen⁶ möchte der Deutsche Verein ein gemeinsames Verständnis für eine systematische rechtskreisübergreifende Kooperation der Akteure im SGB II, SGB III und SGB VIII herstellen. Diese Empfehlungen bieten den relevanten Akteuren vor Ort eine Handreichung, um den Weg der systematischen Kooperation zu beginnen oder weiter auszubauen. Sie befassen sich nicht mit den Schnittstellen zum SGB IX (und ggf. SGB XII), die sich ergeben, wenn junge Menschen ein behindertengerechtes Angebot erhalten müssen.

Die Empfehlungen richten sich an Leitungs- und Fachkräfte von Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern und die zuständigen Gremien (z.B. Jugendhilfeausschüsse, Beiräte der Jobcenter und Arbeitsagenturen) sowie an alle weiteren relevanten Akteure, die in die rechtskreisübergreifende Kooperation einzubeziehen sind (z.B. Leitungs- und Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe, Akteure der kommunalen Führungsebene).

5 Vgl. § 6d SGB II: „Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a führen die Bezeichnung Jobcenter.“

6 SGB II und Jugendsozialarbeit – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, NDV 2005, S. 397–402; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv, NDV 2011, S. 483–490.

2. Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit

Angeregt nicht zuletzt durch Initiativen einzelner Länder und Kommunen sowie durch das von der Bundesagentur für Arbeit initiierte Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ gibt es bereits in vielen Kommunen rechtskreisübergreifende Kooperationen der Sozialleistungsträger. Auf der Grundlage des im Jahr 2013 geschlossenen Koalitionsvertrages will die Bundesregierung „den erfolgreichen Ausbildungs- und Berufseinstieg für leistungsschwache Jugendliche erleichtern und gezielt begleiten. Flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen sollen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln.“⁷ Die Vereinbarung auf Bundesebene hat die lokalen Bemühungen um eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zusätzlich bestärkt. Erfahrungen aus der Vielfalt der bereits bestehenden lokalen Kooperationen verdeutlichen, dass diese den Bedarfen der jungen Menschen effektiver gerecht werden können.⁸

2.1 Im Fokus: drei Rechtskreise

Nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) gehört es zu den Pflichtaufgaben der Agenturen für Arbeit, allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren Berufsberatung und Berufsorientierung anzubieten (§§ 29 ff. SGB III). Das SGB III enthält Regelungen zu Hilfen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung (Berufsorientierungsmaßnahmen, § 48 SGB III, und Berufseinstiegsbegleitung, § 49 SGB III) und zur Berufsvorbereitung (§§ 51 ff. SGB III). Darüber hinaus sind die Agenturen für Arbeit für die Ausbildungsvermittlung (§§ 35 ff. SGB III) und ggf. Förderung (§§ 73 ff. SGB III) derselben zuständig – allerdings in der Regel für junge Menschen, die nicht dem Rechtskreis SGB II angehören. § 22 Abs. 4 SGB III listet Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III auf, die ebenfalls nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II erbracht werden. Die Ausbildungsplatzsuche und Inanspruchnahme der hierauf bezogenen Leistungen beruht im SGB III grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Zwar werden die zur beruflichen Integration erforderlichen Eigenbemühungen der Ausbildungsplatzsuchenden in einer Eingliederungsvereinbarung (§ 37 SGB III) festgehalten, ihre Nichtbeachtung zieht für Jugendliche ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld jedoch keine Sanktionen nach sich.

Für die Ausbildungsvermittlung und Förderung unter 25-Jähriger, die als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bzw. aufgrund eigener Hilfebedürftigkeit Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem **SGB II** beziehen, ist grundsätzlich der SGB II-Leistungsträger zuständig. Jobcenter haben allerdings die Möglichkeit, die Ausbildungsvermittlung kraft rechtsgeschäftlicher

7 Zitiert aus: „Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 18. Legislaturperiode“, S. 65f., http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile.

8 Vgl. „Chancen ergreifen im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“, Bundesagentur für Arbeit, März 2014, S. 16 f., <http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta0/~edisp/16019022dstbai422820.pdf>; „Ergebnisse des ESF-Modellprogramms ‚Jugend stärken: Aktiv in der Region‘“, Mai 2014, http://www.jugend-staerken.de/fileadmin/inhalt_dokumente/Abschlussbericht_SPI_-_RMC_FINAL.pdf.

Beauftragung auf die örtlichen Arbeitsagenturen zu übertragen.⁹ Die in § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II aufgelisteten SGB III-Leistungen der aktiven Arbeitsförderung werden indessen als Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II durch das Jobcenter an hilfebedürftige erwerbsfähige Jugendliche erbracht. Außerdem sieht das SGB II im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen die psychosoziale Betreuung als Kann-Leistung „zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit“ vor, falls diese für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist (§ 16 a Nr. 2 SGB II). Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist geprägt durch das Prinzip des „Förderns und Forderns“. Der Sicherstellung des Lebensunterhalts einerseits und den verschiedenen Eingliederungsinstrumenten und -leistungen andererseits steht die Verpflichtung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter gegenüber, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (§ 2 SGB II). Die Integrationsarbeit mit jungen Menschen unter 25 Jahren bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt des gesetzlichen Auftrags. Sie sollen unverzüglich nach Antragstellung auf SGB II-Leistungen (vorrangig) in eine Ausbildung oder in Arbeit vermittelt werden (§ 3 Abs. 2 SGB II). Umgekehrt gilt: Verletzen sie ihre gesetzlichen Pflichten beispielsweise durch die Weigerung, eine zumutbare Ausbildung aufzunehmen oder die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben, gelten für sie (nach aktuellem Recht) schärfere Sanktionsregelungen als für ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Die **Kinder- und Jugendhilfe** nach dem **SGB VIII** orientiert sich am Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Sie basieren grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, d.h. ob und in welchem Umfang ein junger Mensch Angebote der Beratung und Unterstützung annimmt, entscheidet er selbst, ggf. zusammen mit den für ihn personensorgeberechtigten Erwachsenen. Dabei gilt es, das persönliche Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen (§ 5 SGB VIII). Mit der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) steht eine Leistung als eine objektivrechtliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe in einem eigenständigen jugendhilferechtlichen Bereich neben den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII), der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) zur Verfügung. Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit sind nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sozialpädagogische Hilfen, welche die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fördern. Zielgruppe sind junge Menschen, die sozial benachteiligt sind oder individuelle Beeinträchtigungen überwinden müssen und deren Entwicklung ohne die Gewährung von Unterstützung gefährdet wäre. Diese Benachteiligung bzw. Beeinträchtigung kann ver-

⁹ Für gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II regelt § 16 Abs. 4 SGB II die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Übertragung. Für Jobcenter, in denen das SGB II in alleiniger kommunaler Trägerschaft administriert wird, ergibt sich die Übertragungsmöglichkeit aus § 22 Abs. 4 Satz 3 SGB III.

schiedene, sehr vielfältige Facetten haben. Jugendsozialarbeit ist daher gefordert, Unterstützungskonzepte anzubieten,¹⁰ die den besonderen Problemen jedes Jugendlichen gerecht werden und die vorliegenden Benachteiligungen auch im sozialen und familiären Umfeld überwinden helfen. Dem generellen Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe steht der spezielle Vorrang der Leistungen zur Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit gemäß der Regelungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16g SGB II gegenüber, § 10 Abs. 3 SGB VIII.

2.2 Gemeinsame Verantwortung

Für die Institutionen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII gibt es eine Schnittmenge der gemeinsamen Verantwortung, um den jeweiligen Auftrag für junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf erfüllen zu können. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII konzentrieren sich auf Zielgruppen mit besonderen Förderbedarfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen. Arbeitsagenturen und Jobcenter haben nach dem SGB III und SGB II keinen eigenständigen Auftrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Gleichwohl ist es ihre Aufgabe, junge Menschen mit besonderem Förderbedarf an der Schwelle zum Berufsleben zu begleiten und zu fördern. Hierfür stehen ihnen besondere Instrumente, wie beispielsweise berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) oder das beschäftigungsorientierte Fallmanagement, zur Verfügung. Junge Menschen, die wegen ihrer sozialen oder individuellen Förderbedarfe auf Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Integration angewiesen sind, stehen daher im besonderen Fokus der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.

2.3 Gesetzliche Grundlagen der Zusammenarbeit

Für die Kinder- und Jugendhilfe sehen die §§ 13 Abs. 4, § 80 Abs. 4 und § 81 Nr. 1 SGB VIII Regelungen zur Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Sozialleistungen nach den SGB II und SGB III vor. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, wird die Kinder- und Jugendhilfe ihrer allgemeinen Funktion als Anwalt für die Interessen junger Menschen gerecht.

Für die Arbeitsverwaltung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitsagenturen und Jobcentern verpflichtend geregelt (§ 9a SGB III, § 18a SGB II), darüber hinaus enthalten § 9 Abs. 3 SGB III und § 18 SGB II allgemeine Normen zur Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Diese verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben bieten aus der Sicht des Deutschen Vereins eine taugliche Grundlage für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit. Gleichwohl können nach geltender Gesetzeslage Arbeitsagenturen, Jobcenter und Jugendhilfeträger unabhängig voneinander parallele Förderangebote entwickeln und umsetzen, die sich an dieselben Jugendlichen richten.

¹⁰ Siehe auch „Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit“, NDV 2015, 7 ff.

2.4 Weitere Netzwerk- und Kooperationspartner – insbesondere Schulen

Die Leistungsträger nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII beziehen Netzwerkpartner in ihre tägliche Arbeit ein. Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Grundsatz in den §§ 4, 78 SGB VIII verankert, vielmehr bestimmt § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (z.B. mit dem Sozialhilfeträger, den Gesundheitsämtern, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Jugendgerichten). Spezialisierte Institutionen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Jugendmigrationsdienste, Institutionen der Eingliederungshilfe) können ihre besondere Expertise in die Netzwerkarbeit einbringen.

Auch die Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Kommunen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Kammern und berufsständischen Organisationen sowie mit Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung zusammen (vgl. § 9 Abs. 3 SGB III; § 18 SGB II). Für eine umfassende Unterstützung am Übergang Schule – Beruf sind alle erforderlichen Netzwerkpartner auch in die Kooperation der drei Rechtskreise einzubeziehen.

Insbesondere die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind bei der Sicherung erfolgreicher Übergänge zwischen Schule und Beruf als sehr wichtige Partner zu berücksichtigen und in die institutionelle Kooperation der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII einzubeziehen. Die allgemeinbildende Schule hat die wesentliche Aufgabe, im Rahmen einer intensiven Berufs- und Studienorientierung – in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und weiteren Kooperationspartnern – den Schülerinnen und Schülern Kompetenzen für eine fundierte Berufswahlentscheidung sowie Kompetenzen zur Gestaltung von Übergängen zu vermitteln.

3. Kooperationschnittstellen

In den Arbeitsagenturen, Jobcentern und Jugendämtern muss die Förderung junger Menschen aufeinander abgestimmt erfolgen, damit das gemeinsame Ziel der beruflichen und sozialen Integration entsprechend der individuellen Bedarfe erreicht wird. Für ein kohärentes, ineinander verzahntes Hilfesystem ohne Doppelangebote oder Lücken bedarf es der Herstellung größtmöglicher Transparenz sowohl auf übergeordneter, planerischer Ebene (z.B. durch gegenseitige verbindliche Beteiligung und Konsultation in den Ausschüssen und Beiräten der Sozialleistungsträger) als auch auf operativer Ebene (z.B. in gemeinsamen Fallkonferenzen). Hierdurch lassen sich Schnittstellen zwischen der Arbeit der einzelnen Institutionen identifizieren, die rechtssicher, fachlich angemessen und

effektiv im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung gestaltet werden müssen. Dies betrifft vor allem die Bereitstellung von Informationen und die Abstimmung von Maßnahmen bei der rechtskreisübergreifenden Organisation von Unterstützungs- und Förderprozessen. Die maßgeblichen Schnittstellen lassen sich in vier Themenfeldern – Zuständigkeitswechsel, Informationen, individuelle Förderplanung, Planung von Angeboten und Maßnahmen – zusammenfassen. Die Sozialleistungsträger müssen jedoch auch in vollem Umfang ihren eigenen Leistungsverpflichtungen nachkommen und dürfen eine enge Kooperation nicht als Möglichkeit missverstehen, Teile der eigenen Aufgaben abzugeben.

3.1 Schnittstelle „Zuständigkeitswechsel“

Häufig müssen Jugendliche aufgrund sich verändernder persönlicher Lebenslagen oder individueller Problemstellungen zwischen den sie betreuenden Rechtskreisen wechseln und haben damit unterschiedliche Ansprechpartner/innen. Um der gemeinsamen Verantwortung den jungen Menschen gegenüber gerecht zu werden, obliegt es den drei Rechtskreisen, ihre Beratungssysteme so zu gestalten und abzustimmen, dass keine Person auf den Wegen zwischen den Rechtskreisen „verloren geht“ und für die Institutionen nicht mehr erreichbar ist. Dies ist gemeinsam durch die Berufsberater/innen der Arbeitsagentur, die Integrationsfachkräfte des Jobcenters und die Fachkräfte der Jugendhilfe sicherzustellen.

Zusammenarbeit an der Schnittstelle „Zuständigkeitswechsel“

Zeigt sich im Beratungsprozess bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur eine massive Problemlage, die eine intensive sozialpädagogische Unterstützung erfordert, so ist eine Hinzuziehung oder Übergabe in die Jugendhilfe zu gestalten. Der umgekehrte Weg ist geboten, wenn im Rahmen der Jugendhilfe ein Maßnahmeangebot des SGB III sinnvoll erscheint. Ebenso sind zwischen der Arbeitsagentur und dem Jobcenter die im Einzelfall notwendigen Übergänge beispielsweise von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu außerbetrieblicher Ausbildung sicher zu gewährleisten. Bei Vorliegen der SGB II-Voraussetzungen ist der für Jugendliche notwendige Weg von der Jugendhilfe ins Jobcenter ebenfalls gestaltungsbedürftig.

Idealtypisch gelingt der Wechsel zu neuen bzw. weiteren Ansprechpartner/innen durch eine „warme Übergabe“, d.h. durch die persönliche Begleitung des Jugendlichen von der bislang fallverantwortlichen zur annehmenden Institution. So erfahren die jungen Menschen die drei unterschiedlichen Rechtskreise als ein ineinandergreifendes Unterstützungssystem. Schnittstellenvereinbarungen, die handlungsweisend die Übergabesituationen und verbindliche Abläufe beschreiben, schaffen einen verlässlichen Handlungsrahmen für die beteiligten Fachkräfte.

Um die verschiedenen Unterstützungsangebote für die jungen Menschen zu bündeln, kann eine gemeinsame Anlaufstelle hilfreich sein. Diese vereint die drei Rechtskreise räumlich unter einem Dach, was dem Ideal von Verwaltungsleistungen aus einer Hand nahekommt. Die räumliche Zusammenlegung erleichtert das Auffinden der richtigen Ansprechperson. Besonders unterstützungsbedürftige junge Menschen können persönlich zu der für sie wichtigen Ansprechperson begleitet werden. Die Vorteile einer gemeinsamen Anlaufstelle liegen neben einem erleichterten Zugang für die Jugendlichen zudem in einer Verbesserung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Abstimmung der Mitarbeitenden der drei Rechtskreise.

Im ländlichen Raum sind die Anforderungen an die Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen anspruchsvoller. Dies betrifft vor allem kommunale Träger mit großer geografischer Ausdehnung, bei denen die Wege zu einer Anlaufstelle lang sein können. Große Entfernungen, unzureichende Verbindungen mit öffentlichem Personennahverkehr oder auch das Fehlen einer geeigneten Immobilie bergen besondere Herausforderungen, für die geeignete Lösungen gefunden werden müssen. Gleichwohl können auch in diesen Kommunen die Zugangswege für junge Menschen förderlich gestaltet werden, beispielsweise durch eine gemeinsame Internetplattform oder durch gemeinsame Sprechstunden bzw. dem Angebot von Sprechstunden eines Rechtskreises in den Räumlichkeiten eines der anderen Rechtskreise.

3.2 Schnittstelle „Informationen“

Ein gemeinsames, rechtskreisübergreifendes Handeln erfordert die Herstellung von Transparenz. Ausgehend von der individuellen Förderplanung in jedem Einzelfall muss identifiziert werden, welche Informationen eingeholt oder weitergegeben werden müssen, um das mit dem jungen Menschen vereinbarte Ziel zu erreichen.

Des Weiteren sind Vereinbarungen für eine trägerübergreifende und datenschutzkonforme Erhebung und Übermittlung von Daten zu treffen. Alle drei Rechtskreise sind im Besitz von persönlichen Daten des/der Jugendlichen und ggf. auch von Familienmitgliedern. Über die grundsätzliche Frage hinaus, welche Daten die Akteure in ihren Rechtskreisen überhaupt erheben und speichern dürfen, ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung insbesondere bei der systematischen Zusammenarbeit unterschiedlicher Rechtskreise durch die Übermittlung dieser Daten berührt. Hierüber haben die jungen Menschen bzw. die Personensorgeberechtigten in der Regel selbst zu entscheiden (vgl. § 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ermöglicht die Weitergabe von Daten nur unter bestimmten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, die von der Praxis oft als hohe, zuweilen auch unüberwindbare Hürde gesehen werden.

Die Erhebung und Erfassung von Sozialdaten der betreuten Jugendlichen erfolgt regelmäßig nach Leistungsträgern getrennt und zum Teil über unterschiedliche Datensysteme. Oft fehlt es an einem gemeinsamen Wissen über aktuelle oder geplante Unterstützungsangebote der beteiligten Sozialleistungsträger. Seitens der Praxis wird deshalb häufig der Wunsch geäußert, Daten „leichter“ austauschen zu können.

Derzeit haben Jobcenter in der Rechtsform der gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit über die Vermittlungs-, Beratungs- und Integrationssoftware VerBIS die Möglichkeit, die wesentlichen Informationen aus dem Beratungsprozess unterschiedlicher Rechtskreise in einem gemeinsamen Datenbanksystem abzulegen und innerhalb ihrer Institutionen verfügbar zu machen. Dadurch wird ein gemeinsames Wissen über geplante oder laufende Unterstützungsangebote und Fallverläufe geschaffen. Es sollte geprüft werden, ob unter Beachtung aller fachlichen, datenschutzrechtlichen und technischen Aspekte eine partielle – auf die für die Aufgabe erforderlichen Daten beschränkte – Öffnung dieses Systems auch für Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe möglich wäre, die etwa im Rahmen einer sozialpädagogischen Begleitung aktiv am Unterstützungsprozess für die Jugendlichen beteiligt sind.

Ein Datenaustausch zwischen einzelnen Behörden ist grundsätzlich unproblematisch, wenn personenbezogene Daten vor der Datenübermittlung so anonymisiert werden, dass ein Rückschluss auf konkrete Personen nicht mehr möglich ist (vgl. §§ 78b Satz 2 i.V.m. 67 Abs. 8 SGB X). Anonymisierte Fallbesprechungen sind ein gangbarer Weg, um inhaltliche Aspekte, Verfahrenswege und rechtliche Grundlagen rechtskreisübergreifend zu diskutieren. Sie haben zudem den Vorteil, dass sie dem regelmäßigen, fallunabhängigen Austausch zwischen den Fachkräften, der gegenseitigen Beratung sowie der Förderung der eingegangenen Kooperation dienen.

Darüber hinaus steht einer Übermittlung von Informationen, die für den rechtskreisübergreifenden Unterstützungsprozess benötigt werden, nichts entgegen, wenn die betroffenen jungen Menschen und/oder ihre Personensorgeberechtigten wirksam ihre Einwilligung in die Datenweitergabe erklären. Ihnen sollte durch die fallverantwortlichen Fachkräfte im jeweiligen Rechtskreis der Nutzen verdeutlicht werden, den die Betroffenen aus einer Übermittlung relevanter Daten an den anderen Rechtskreis ziehen können.

Exkurs zur Einwilligung in die Datenweitergabe

Grundsätzliches

Sozialleistungsträger (vgl. § 12 SGB I) sind gemäß § 35 SGB I zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet, d.h. sie dürfen Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse betroffener junger Menschen, nicht unbefugt erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Verarbeitung (vgl. § 67 Abs. 6 SGB X) von Sozialdaten und deren Nutzung (vgl. § 67 Abs. 7 SGB X) sind nur zulässig, soweit dies durch gesetzliche Befugnisvorschriften geregelt ist oder die Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt (vgl. § 67b SGB X). Die rechtskreisübergreifende Weitergabe von Daten ist also zulässig, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben.

Einwilligungsfähigkeit bei Jugendlichen unter 18 Jahren

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Grundgesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet, das jedem Menschen von Geburt an zusteht. Kinder und Jugendliche können die Einwilligung in die Verarbeitung und Nutzung ihrer Sozialdaten selbst erteilen, wenn sie nach ihrer natürlichen Einsichts-, Urteils- und Verständnissfähigkeit in der Lage sind, die Tragweite des Eingriffs zu erkennen und das Für und Wider abzuwägen. Eine verbindliche Altersgrenze für die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ist gesetzlich nicht geregelt.

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass Einwilligungsfähigkeit nicht gegeben ist. Hier bedarf es einer wirksamen Einwilligungserklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten.

Bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren kann die für eine wirksame Einwilligung erforderliche Einsichtsfähigkeit nur im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände beurteilt werden. Mit zunehmender geistiger und persönlicher Reife, die es erlaubt, bestimmte Rechte selbst wahrzunehmen (vgl. die Regelungen zur Handlungsfähigkeit ab 15 Jahren gemäß § 36 SGB I), können sowohl die Eltern als auch die Jugendlichen selbst entscheiden.

In der Jugendhilfe kommt der Einwilligung bei der Weitergabe von anvertrauten Sozialdaten eine besondere Bedeutung zu: Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII dürfen sie von der Fachkraft, der die Sozialdaten anvertraut wurden, nur weitergegeben werden, wenn der/die Minderjährige, der/die die Daten anvertraut hat, zuvor persönlich eingewilligt hat (oder wenn eine andere Voraussetzung gemäß Nr. 2–5 erfüllt ist). Auch hier kommt es auf die erforderliche Einsichtsfähigkeit an. Fehlt diese, ist mit den Jugendlichen zu klären, inwieweit die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, weil nur sie als gesetzliche Vertreter die Einwilligung geben können.

Besondere Anforderungen an die Einholung einer Einwilligung

Wird die Einwilligung zur Datenweitergabe bei dem jungen Menschen oder seinen Erziehungsberechtigten eingeholt, hat der Leistungsträger zwingend die besonderen Voraussetzungen des § 67b Abs. 2 SGB X zu beachten. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung.

Allgemeine Grundsätze für die Einholung einer Einwilligung

Für die Einwilligungserklärung und die Hinweise auf den vorgesehenen Zweck der Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten sollten leicht verständliche Anschreiben in verschiedenen Sprachen vorgehalten werden.

3.3 Schnittstelle „Individuelle Förderplanung“

Auf der operativen Ebene müssen die Prozesse zur einzelfallbezogenen Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt werden. Hier gilt es, die Ressourcen der beteiligten Sozialleistungsträger zu bündeln und aus der gemeinsamen Verantwortung heraus eine gemeinsame Förderplanung zu entwickeln. In den verschiedenen Rechtskreisen bereits gewonnene Ergebnisse und Erkenntnisse zu den Stärken, Kompetenzen und Förderbedarfen eines jungen Menschen sollten Einzug in die gemeinsame Förderplanung halten und Grundlage für ein abgestimmtes Vorgehen sein. Der junge Mensch sollte in den Planungsprozess der eigenen Förderung einbezogen werden und möglichst auch selbst an ihn betreffenden gemeinsamen Fallbesprechungen teilnehmen (vgl. 4.7 „Junge Menschen an der Gestaltung des Übergangs beteiligen“).

Zusammenarbeit an der Schnittstelle „Individuelle Förderplanung“

Mit einer einzelfallbezogenen Förderplanung kann es beispielsweise gelingen, die Aktivierung und neue Alltagsstrukturierung von jungen Menschen mit der Sicherung ihrer Wohnsituation abzustimmen. Hierbei bringt das Jobcenter eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ein. Gleichzeitig bringt die Jugendsozialarbeit ein sog. Wohnungsclearing ein, das von Wohnungslosigkeit bedrohte bzw. wohnungslose junge Menschen kurzfristig mit Wohnraum versorgt und Unterstützung für die Lebensführung leistet. Im Bedarfsfall erfolgt in einer einzelfallbezogenen Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Fallkonferenz/Fallbesprechung) die Zusammenführung dieser beiden Hilfen. Voraussetzung für eine Zusammenführung der Hilfen ist, dass beide Förderangebote gleichzeitig angeboten und durchgeführt werden können.

Jugendhilfeleistungen werden im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis mit dem Jugendhilfeträger verhandelt, können aber auch auf dem Wege der Zuwendung oder eines Leistungsvertrages vereinbart werden. Bei Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III ist grundsätzlich das Vergaberecht anzuwenden. Unter eng begrenzten Bedingungen sind freihändige Vergaben möglich. Um sicherzustellen, dass Wohnungsclearing und Aktivierungsmaßnahme miteinander synchronisiert werden, ist es notwendig, sich zwischen dem Anforderungsprofil der Jugendhilfe und dem des Jobcenters in einem frühen Stadium des Vergabeverfahrens abzustimmen. In Anlehnung an die Hilfeplangespräche (zur Planung der erzieherischen Hilfen) in der Jugendhilfe ist der Einbezug des durchführenden Jugendhilfeträgers in die einzelfallbezogene, rechtskreisübergreifende Förderplanung von SGB II und SGB VIII hilfreich.

Über die Teilnahme einer Person an einer Maßnahme auf Grundlage des SGB II oder SGB III entscheidet das örtliche Jobcenter bzw. die Agentur für Arbeit durch Zuweisung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann junge Menschen mit Förderbedarf grundsätzlich nicht in die Maßnahmen des SGB II- oder SGB III-Trägers zuweisen. Er kann jedoch dem SGB II- bzw. SGB III-Träger Hinweise auf junge Menschen mit besonderem Förderbedarf geben und im Rahmen gemeinsamer Fallkonferenzen erreichen, dass die Zuweisung in eine Maßnahme erfolgt.¹¹

3.4 Schnittstelle „Planung von Angeboten und Maßnahmen“

Damit Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf ganzheitlich betreut werden können, sollten die berufsbezogenen Angebote der Jugendsozialarbeit eng mit den Fördermaßnahmen der Jobcenter und Arbeitsagenturen verzahnt werden. Die Förderinstrumente im Recht der Arbeitsförderung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im SGB III und SGB II abschließend geregelt. Spielräume eröffnet die Freie Förderung nach §16 f SGB II, die allerdings nur angewendet werden darf, wenn das Fördervorhaben durch kein im SGB III und II vorgegebenes Instrument umgesetzt werden kann. Das SGB VIII regelt zwar unterschiedliche Arbeitsfelder der Jugendhilfe, legt aber die Hilfeleistung nicht abschließend im Gesetz fest. So lassen sich in der Jugendhilfe immer wieder neue, individuell gestaltete Hilfen entwickeln, die über pauschale Finanzierungen, Fachleistungsstunden, Tagessätze, Monatssätze etc. kalkuliert und abgerechnet werden können. Die Gestaltungsfreiheit der Jugendhilfe ist ein wichtiger Baustein für eine bedarfsgerechte Förderung, der die strengeren Instrumentenvorgaben des SGB II und SGB III bei der gemeinsamen Planung von Maßnahmen ergänzt.

Die Maßnahmeplanung sollte auf der lokalen Ebene in gemeinsamer Abstimmung zwischen Schule, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen erfolgen. Beispielsweise auf Jugendkonferenzen können die grundsätzlichen Bedarfe vor Ort festgestellt werden. Die bei den einzelnen Institutionen vorhandenen Kenntnisse über die Anzahl potenzieller Ausbildungsplatzbewerber, ihrer schulischen Qualifikationen, Ausbildungswünsche und ggf. Ergebnisse von beruflichen Orientierungsmaßnahmen sowie die lokale Wirtschaftsstruktur können so Grundlage für eine auf die lokale Situation passgenau abgestimmte Planung sein.

11 Indessen sehen regionale Konzepte zur Finanzierung von Produktionsschulen oder ähnlicher Angebote zum Teil Kofinanzierungsmodelle vor, die es ermöglichen, dass jeder Sozialleistungsträger eine bestimmte Anzahl von Plätzen entsprechend seinem Finanzierungsanteil belegt.

Zusammenarbeit an der Schnittstelle „Planung von Angeboten und Maßnahmen“

Weitergehend als eine gemeinsame Abstimmung der – jeweils einzeln von den Rechtskreisen geplanten – Maßnahmen wären rechtskreisübergreifend neu zu entwickelnde Maßnahmen für Jugendliche mit sozialen oder individuellen Förderbedarfen. Hierbei sollten Jobcenter, Jugendamt und Agenturen für Arbeit die Maßnahmeeinhalte ggf. unter Einbezug der Regionalen Einkaufszentren der Bundesagentur für Arbeit (REZ)¹², kommunaler Vergabestellen oder Stellen für Maßnahmeeinkauf in den Jobcentern abstimmen. Eine solche Verfahrensweise zur Festlegung der Schwerpunkte und der Ausrichtung der Maßnahme würde gewährleisten, dass die Erfahrungen aller Akteure bei der Durchführung von Förderangeboten einfließen. Die Erarbeitung der Inhalte sollte auf die Erfordernisse des besonderen Personenkreises abgestimmt werden.

Eine zwischen den verschiedenen Rechtskreisen inhaltlich abgestimmte Leistungsbeschreibung könnte Grundlage einer Ausschreibung durch REZ oder Vergabestellen in Jobcentern und Kommunen sein. Weiterhin bietet die Freie Förderung gemäß § 16f SGB II Möglichkeiten der Maßnahmegestaltung jenseits des Regelinstrumentariums. Unter bestimmten Bedingungen können darüber auch Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsrechts finanziert werden. Nicht zuletzt bieten auch die Standardinstrumente des SGB III, etwa der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Abs. 4 SGB III, vielfältige Möglichkeiten einer passgenauen und zielgruppengerechten Förderung.

Die Bewertung von Angeboten sollte im Rahmen des Vergaberechts so weit möglich ebenfalls unter Einbeziehung aller Beteiligten erfolgen. So würde eine hohe Transparenz der einzelnen Verfahrensschritte und die Gleichbehandlung aller Beteiligten erreicht werden. Die additive Finanzierung könnte über die Abrechnung von Teilnehmerplätzen oder Pauschalen für bestimmte Inhalte (z.B. aufsuchende Sozialarbeit) erfolgen.

Die Anforderungen an die durchführenden Träger sind für Maßnahmen im SGB II und SGB III über den Weg des Qualitätsnachweises (Zertifizierung gemäß AZAV durch einen zugelassenen Träger) geregelt. Weitere Anforderungen an die Erfahrung und Arbeitsweise des Trägers werden in der jeweiligen Ausschreibung (Verdingungsunterlagen) festgelegt. In der Kinder- und Jugendhilfe wird eine besondere Befähigung zur Arbeit mit jungen Menschen und ein regionaler Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen vom Träger erwartet. Bei den Entscheidungen zu gemeinsamen Förderangeboten und bei der Auswahl der Träger bedarf es einer umfassenden Ausrichtung auf die gesamte Lebenssituation eines Jugendlichen. Hierfür ist ein stärkerer Einbezug der auf die Kinder- und Jugendhilfe ausgerichteten Kompetenzen und Gesichtspunkte in die Entscheidungsprozesse erforderlich.

12 Aufgabe des REZ ist es, im jeweiligen Zuständigkeitsbezirk im Auftrag der Agenturen für Arbeit bzw. der Jobcenter einzelne konkrete Arbeitsmarktdienstleistungen von freien Trägern einzukaufen. Dies geschieht durch Vergabeverfahren auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A).

4. Gelingensbedingungen zum Auf- und Ausbau von Kooperationen

Aus den gesetzlichen Kooperationsnormen und der gemeinsamen Verantwortung der drei Rechtskreise resultiert die Aufgabe der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Träger der Jugendhilfe, auf kommunaler Ebene eng zusammenzuarbeiten, um jungen Menschen den nahtlosen Übergang in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass eine systematische Zusammenarbeit in möglichst allen Kommunen auf- oder ausgebaut werden sollte. Er unterstützt alle Vorhaben, die das Denken und Handeln in den Kategorien der jeweiligen institutionellen Logik überwinden und zu einem gemeinsamen Verständnis in der Aufgabenwahrnehmung führen.

Die Kooperationsnormen werden in den Kommunen unterschiedlich umgesetzt. Für den Auf- und Ausbau einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit gibt es kein einheitliches Modell. Das Engagement zur Ausgestaltung der Kooperation basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und muss an den lokalen Bedarfen ausgerichtet werden. Um der gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es einer zielorientierten und systematischen Entwicklung lokaler Arbeitsstrukturen und Kooperationsprozesse. Nachfolgend werden Merkmale und Voraussetzungen aufgezeigt, die hierfür förderlich sind. Den Akteuren wird anhand dieser Erfolgsfaktoren eine Hilfestellung zum Auf- oder auch Ausbau einer systematischen Zusammenarbeit angeboten.

4.1 Initiative zur Zusammenarbeit ergreifen

Für den ersten Schritt bedarf es in der Regel einer Initiative, die aus verschiedenen Bereichen kommen kann. Beispielsweise kann sowohl ein konkretes Praxisprojekt als auch eine Anregung der politischen Ebene oder lokaler Entscheidungsträger die Akteure davon überzeugen, dass eine rechtskreisübergreifende Kooperation sinnvoll und erstrebenswert ist. Es kommt in dieser Phase nicht darauf an, dass komplexe Lösungen entwickelt werden. Nachhaltiger ist eine Politik der kleinen und umsetzbaren Schritte.

Der von Fach- und Führungskräften getragene Wille zur Zusammenarbeit ist von entscheidender Bedeutung für die Tragfähigkeit der Kooperation.

4.2 Notwendige Vorüberlegungen für die Kooperation

Der Deutsche Verein empfiehlt den Initiatoren, die Zielgruppe zu definieren, die sowohl Arbeitsförderung als auch Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung benötigt, und hieraus einen Auftrag für den in den Blick genommenen Prozess der Zusammenarbeit zu formulieren.

Es ist wichtig, dass mit der Initialzündung die Klärung der Fragen einhergeht,

- welche grundsätzlichen Ziele erreicht werden sollen (vgl. Ziff. 4.4 „Gemeinsame Ziele und Inhalte der Kooperation identifizieren“),
- welcher Mehrwert von einer intensiven rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit erwartet wird (vgl. Ziff. 4.8 „Mehrwert der Kooperation herausstellen“) und
- ob die dafür erforderlichen (zeitlichen bzw. personellen) Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Vorüberlegungen bilden die Basis für die rechtskreisübergreifende Kooperation.

4.3 Kooperationspartner kennenlernen und Kommunikationsstrukturen schaffen

Für die Umsetzung der Kooperation müssen die erforderlichen bzw. gewünschten Ansprechpartner/innen der anderen Rechtskreise identifiziert und durch Ansprache für die Zusammenarbeit gewonnen werden. Der Deutsche Verein empfiehlt einen regelmäßigen, unvoreingenommenen Dialog zwischen den Akteuren der beteiligten Rechtskreise zur Abstimmung von Inhalt, Form und Zielen einer Kooperation.

Für das gegenseitige Kennenlernen von Personen und Verfahren, der Organisationsstrukturen, ihrer gesetzlichen Grundlagen sowie der spezifischen lokalen Angebote bieten sich gemeinsame Workshops an. Dies bildet die Grundlage für gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Handlungslogiken sowie für den Abbau eventuell bestehender Vorurteile.

Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein die Schaffung von Kommunikationsstrukturen, die einen kontinuierlichen persönlichen wie fachlichen Austausch ermöglichen. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch, gemeinsame Team- und Gremiensitzungen, wechselseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulungen sind bewährte Maßnahmen, die es den Mitarbeitenden der verschiedenen Rechtskreise ermöglichen, miteinander in Kontakt und Austausch zu kommen und zu bleiben. Die Leitungsebene sollte entsprechende Anstrengungen honorieren und den Fachkräften auch den zeitlichen Rahmen für diesen Austausch einräumen. Am Ende dieses Prozessschrittes müssen die Strukturen und Arbeitsweisen der beteiligten Kooperationspartner und die verantwortlichen Personen bekannt sein.

Auf übergeordneter, planerischer Ebene sollten Akteure der jeweils anderen Rechtskreise für die Gremienarbeit berücksichtigt werden. Beispielsweise können Vertreter/innen des Jobcenters als beratendes Mitglied der Jugendhilfeausschüsse und Vertreter/innen des Jugendamtes in den Beirat des Jobcenters eingebunden werden.

Die Kooperation der unterschiedlichen Rechtskreise benötigt Vertrauen, intensive Kommunikation und einen stets engen Kontakt der handelnden Personen. Dies zieht einen zeitlichen Aufwand nach sich und erfordert ausreichende Personalressourcen. Zugleich aber tragen intensive kontinuierliche Kontakte zur

Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität maßgeblich bei, sodass der Aufwand sinnvoll ist.

4.4 Gemeinsame Ziele und Inhalte der Kooperation identifizieren

Der Deutsche Verein empfiehlt den Kooperationspartnern, die Ziele der Zusammenarbeit gemeinsam und schrittweise zu entwickeln. Alle Beteiligten müssen ihre Pläne und Absichten transparent darlegen. Klarheit sollte darüber bestehen, in welcher Intensität die Öffnung und Verzahnung der bestehenden Systeme verfolgt wird.

Die Vereinbarung gemeinsamer Kooperationsziele setzt das Einvernehmen der Akteure über eine konkrete Zielgruppe voraus. Diese kann eine möglichst weit gefasste Zielgruppe von jungen Menschen sein, die am Übergang von der Schule in den Beruf stehen. Es kann aber auch sinnvoll sein, sich zunächst auf eine wesentlich kleinere Zielgruppe zu verständigen und die Kooperation beispielsweise auf Jugendliche in multiplen Problemlagen zu konzentrieren.

Es bietet sich an, die Ziele der Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Arbeitspapier schriftlich festzuhalten. Diese können als Nah- und Fernziele formuliert werden. Wichtig ist es, über eine Politik der kleinen und umsetzbaren Schritte die Erreichbarkeit dieser Ziele zu gewährleisten. Zu hohe, überfordernde Zielsetzungen können zum Scheitern der Kooperation führen. Die Verständigung auf gemeinsame Ziele muss unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Grenzen vor Ort auf ihre Erreichbarkeit geprüft und eventuell angepasst werden.

Um zum Wohle junger Menschen gut zusammenzuarbeiten, sind die fachlichen Ziele zu bestimmen, an denen sich die Ergebnisqualität der Kooperation messen lässt.

Inhalte einer fachlichen Zielsetzung sind zum Beispiel:

- ein besseres Erreichen der vereinbarten Zielgruppe;
- das Identifizieren und Schließen von Förderlücken zwischen den Rechtskreisen;
- die Bündelung oder Koordinierung der Leistungen für junge Menschen, um beispielsweise „Doppelangebote“ und ineffiziente Mehrfachberatungen zu vermeiden;
- die Einbeziehung von Schulen in die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, um eine Verringerung der Schulabbrecherquoten zu erreichen;
- die Entwicklung passgenauer Angebote für die Zielgruppe;
- die Verkürzung der Verweildauer in Maßnahmen des „Übergangsbereichs“;
- die Reduktion von Maßnahmeabbrüchen und deren demotivierende Folgen für die jungen Menschen;
- die Gestaltung der Unterstützung in der Art und Weise, dass die Jugendlichen diese als ein einheitliches Unterstützungssystem wahrnehmen.

4.5 Verantwortlichkeiten und Arbeitsform bestimmen

Die Kooperationspartner sollten klären, welche Formen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit auf der Fach- oder der Leitungsebene anlassbezogen ohnehin bereits vor Ort stattfinden. Für eine zielgerichtete, kontinuierliche und verlässliche Zusammenarbeit sind sodann in den jeweiligen Rechtskreisen konkrete Ansprechpartner/innen zu benennen und ihre Befugnisse für das weitere Kooperationsvorhaben zu bestimmen.

Darüber hinaus sollte eine gemeinsame Vorstellung entwickelt werden, welche Arbeitsform und Ausgestaltung der konkreten Zusammenarbeit erforderlich ist, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen. Die Kooperation ist an den lokalen Bedürfnissen auszurichten, die wiederum in ihren Erscheinungsformen sehr vielfältig sind, sodass hier nur beispielhafte Hinweise und Anregungen für eine mögliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit möglich sind. So könnten beispielweise Vereinbarungen getroffen werden über

- die in die Kooperation einzubeziehenden Netzwerkpartner (vgl. Ziff. 2.4 „Weitere Netzwerk- und Kooperationspartner“);
- die Durchführung von gemeinsamen Fallbesprechungen;
- die Einsetzung einer rechtskreisübergreifenden Planungs- und Koordinierungsgruppe für die Steuerung aufeinander abgestimmter Maßnahmen und Konzepte sowie zur Abstimmung der laufenden Geschäfte;
- die Entwicklung eines gemeinsamen Controllingsystems mit dem die Zielerreichung erfasst und abgebildet werden kann (vgl. Ziff. 4.9 „Dokumentation und Erfolgskontrolle“).

An dieser Stelle muss ein Abgleich erfolgen, ob für das Kooperationsvorhaben ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen und Kompetenzen vorhanden sind, und geklärt werden, wie die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Hier zeigt sich, dass die politische Unterstützung und Absicherung innerhalb der Kommune ein wichtiger Faktor für eine gelingende Kooperation ist (vgl. Ziff. 4.10 „Unterstützung der kommunalen Verwaltungsleitung gewinnen“).

4.6 Produktiver Umgang mit divergierenden Sichtweisen

Für eine gelingende Kooperation der drei Rechtskreise ist es wichtig, dass die Ansprache und der Austausch zwischen den Akteuren „auf Augenhöhe“ erfolgen. Die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und die jeweiligen Finanzierungslogiken sowie die unterschiedlichen Förderpraktiken in den Rechtskreisen der Sozialgesetzbücher II, III und VIII (vgl. Ziff. 2.1 „Im Fokus: drei Rechtskreise“) und die zum Teil unterschiedlichen Sichtweisen auf die Zielgruppe stellen für die Kooperationspartner eine Herausforderung bei der Verständigung auf gemeinsame Ziele und Umsetzungsschritte dar.

Um diese Herausforderungen in der Zusammenarbeit handhabbar zu machen, bedarf es bei allen beteiligten Institutionen und auf allen Hierarchieebenen einer positiven Grundeinstellung zur Kooperation und eines wertschätzenden Umgangs mit den Akteuren der anderen Rechtskreise. Wechselseitiges Ver-

ständnis, Einfühlungsvermögen sowie die Akzeptanz der institutionellen Grenzen und Handlungslogiken sind wichtige Voraussetzungen, um lösungsorientiert eine gemeinsame Strategie zum Wohle der förderungsbedürftigen jungen Menschen zu erarbeiten. Hierfür müssen beispielsweise Fallmanager/innen einschätzen können, wie Jugendamtsmitarbeiter/innen einen Fall bewerten, welches Ziel die Jugendhilfe verfolgt und wie das Verhältnis von Behörde und Hilfebedürftigen reguliert ist. Umgekehrt müssen Jugendamtsfachkräfte die Handlungsmöglichkeiten der Fallmanager/innen in einem Jobcenter antizipieren und nachvollziehen können. Den Fachkräften in den verschiedenen Rechtskreisen sollten der Perspektivwechsel und Freiräume für eigene Entwicklungen ermöglicht werden.

4.7 Junge Menschen an der Gestaltung des Übergangs beteiligen

Der Deutsche Verein empfiehlt, die jungen Menschen als Zielgruppe der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit an der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf aktiv zu beteiligen. Sie sollten nicht nur rechtskreisübergreifend „mitgenommen“, sondern auch verstärkt beteiligt werden.

Die Jugendlichen sollten in transparenter und vertrauensvoller Weise in den Planungsprozess der eigenen Förderung eingebunden werden, denn sie sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Initiative und Motivation der jungen Menschen selbst sind ausschlaggebend für den erfolgreichen Verlauf des eingeleiteten Förderprozesses. Durch ihre Teilnahme an Fallkonferenzen werden zudem partizipative Prozesse in Gang gesetzt. Die jungen Menschen fühlen sich als Akteure ernst genommen und können wichtige Impulse zur Ausgestaltung passgenauer Unterstützungsleistungen geben.

4.8 Mehrwert der Kooperation herausstellen

Auf jeder Hierarchieebene sollte den Akteuren bewusst sein, welcher Mehrwert sowohl den zu unterstützenden Jugendlichen als auch den Beschäftigten in den Institutionen der Rechtskreise aus der Kooperation erwächst. Diese sog. Vorteilsübersetzung ist eine wichtige Grundlage, um eine positive Haltung und Eigenmotivation zur Zusammenarbeit zu erreichen.

Für alle Beteiligten muss erkennbar sein, dass durch gemeinschaftlich strukturierte, aufeinander abgestimmte rechtskreisübergreifende Prozesse eine größere Wirkung bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen erzielt wird, als es die Summe der nicht ineinandergreifenden Einzelangebote vermag.

Die verbindliche Verständigung auf gemeinsame Ziele und Handlungsfelder bewirkt in ihrer Konsequenz, dass junge Menschen eine verbesserte Unterstützung am Übergang von der Schule in den Beruf erhalten. Je nach Zielsetzung der Kooperation (vgl. Ziff. 4.4 „Gemeinsame Ziele und Inhalte der Kooperation identifizieren“) kann sich der Mehrwert für die jungen Menschen in unterschiedlicher Ausprägung zeigen, beispielsweise dass sie als Zielgruppe besser erreicht werden, dass sie eine individuell abgestimmte Beratung und passgenaue Förderangebote erhalten oder auch dass der Zugang zu Unterstützungs-

angeboten für die Jugendlichen und ihre Eltern transparenter und einfacher wird.

Für die kooperierenden Fachkräfte besteht der Mehrwert einer auf die ganzheitliche, lebenslagenorientierte Unterstützung ausgerichteten Zusammenarbeit darin, dass sie den jungen Menschen Anschlüsse und Zugänge zu einer selbstständigen Lebensgestaltung und einer tragfähigen Erwerbsperspektive eröffnet. Harmonisierte Verwaltungsprozesse und verbindlich aufeinander abgestimmte Angebote und Leistungen steigern die Ergebnisqualität der von den Kooperationspartnern eigenverantwortlich erbrachten Leistungen. Schnittstellen werden erkannt und in gemeinsamer Verantwortung bewältigt. Dies verhindert ein Verschieben sog. „schwieriger Fälle“ und reduziert sogleich Doppelarbeit. Eine gelingende rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit kann somit auch entlastend im Alltagsgeschäft der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Jugendämter wirken.

4.9 Dokumentation und Erfolgskontrolle

Der Deutsche Verein empfiehlt, nach erfolgter Verständigung über gemeinsame Ziele und einer Erprobung der Zusammenarbeit den Kooperationsprozess schriftlich zu dokumentieren. Die Kooperationspartner sollten zur Absicherung des Erreichten eine schriftliche Kooperationsvereinbarung schließen, in der das Vorgehen schrittweise dargestellt und klar festgelegt wird, welche Aufgaben der jeweilige Rechtskreis übernimmt. Zwar lassen sich einzelne identifizierte Schnittstellen und Handlungsmöglichkeiten auch ohne eine Kooperationsvereinbarung erfolgreich gestalten. Für eine verlässliche Verstetigung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bedarf es aber einer größeren Verbindlichkeit, die durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung geschaffen wird. Die Verschriftlichung der Kooperation erleichtert es auch neuen Mitarbeiter/innen und Führungskräften, sich in ihrem Aufgabenfeld zu orientieren.

Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen die Erfolge und Misserfolge in der gemeinsamen Zusammenarbeit zu dokumentieren und miteinander auszuwerten, um die Kooperation auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Das Gelingen der Kooperation manifestiert sich in der Qualität ihrer Struktur, dem Prozess der Zusammenarbeit und dem Ergebnis. Zur Beurteilung darf daher nicht allein die institutionelle Zusammenarbeit in den Blick genommen werden, vielmehr ist auch darauf abzustellen, ob jeder einzelne Jugendliche eine bedarfsorientierte, ganzheitliche Unterstützung erhält.

4.10 Unterstützung der kommunalen Verwaltungsleitung gewinnen

Für das Gelingen verbindlicher und tragfähiger Kooperationen bei der Förderung junger Menschen auf ihrem Weg von der Schule in das Berufsleben ist die Unterstützung und Absicherung des Vorhabens durch die kommunale Verwaltungsleitung unerlässlich. Dies schafft Verbindlichkeit und gibt dem gemeinsamen Anliegen Sichtbarkeit und Außenwirkung. Die Einbindung der politischen Spitze kann auch dazu beitragen, die Zusammenarbeit gegenüber Prioritätenwechseln im kommunalpolitischen Prozess abzusichern.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de